

Sebastian Lotto-Kusche

17. Februar 1959 – Roma aus der Volksrepublik Polen erreichen den schleswig-holsteinischen Grenzbahnhof Büchen.

Bundesrepublikanische Bevölkerungs- und Migrationspolitik unter dem Brennglas

Ein Kamerateam der Nordschau, diverse Zeitungsjournalisten, mehrere Blaskapellen, hohe kirchliche sowie staatliche Würdenträger standen parat und wollten den historischen Moment zelebrieren:¹ Am 17. Februar 1959 sollte im Grenzbahnhof Büchen in Schleswig-Holstein der vorerst letzte Zug einfahren, der 664 Spätaussiedler aus den unter „polnischer Verwaltung stehenden“ ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches in die Bundesrepublik transportierte. Doch der feierliche Anlass wurde von einem Zwischenfall überschattet. Eine Gruppe von 331 zeitgenössisch „Zigeuner“ genannten Roma² aus dem polnischen Regierungsbezirk Katowice (Kattowitz) war in mehreren Waggons ebenfalls Teil des Zuges und löste nach Grenzübertritt einen Großeinsatz des Bundesgrenzschutzes aus.³ Dies überschattete die inszenierte Freude über die Ankunft der Spätaussiedler. Das Bundesinnenministerium versandte noch am Ankunftstag eine Mitteilung an die Presse, in der sich die Behörde beeilte hervorzuheben, dass diese Personen nicht zum Personenkreis der Familienzusammenführung der Aussiedler zu rechnen seien, sondern dass es sich um „Ausländer“ handle. Gleichzeitig betonte das Ministerium, dass allerdings vier ehemaligen Konzentrationslagerhäftlingen, die zur Gruppe zählten, die Einreise ins Bundesgebiet gewährt werde.⁴

1 Vgl. ARD-Mediathek: Nordschau vom 17. Februar 1959. URL: <https://www.ardmediathek.de/video/nordschau/buechen-ankunft-sinti-und-roma-stumm/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8wZWw3MjVlZi0zM2E5L-TRlYmQtYTRmMi04MDdlYjdhNDI3Yzk> (zuletzt aufgerufen: 15.2.2023).

2 Für die seit dem 19. Jahrhundert auch im Deutschen Reich lebenden Roma haben sich die Begriffe Romni (weiblich) und Rom (männlich) durchgesetzt. Die Sinti leben dagegen bereits seit dem 15. Jahrhundert in Mitteleuropa; vgl. Karola Fings: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München 2016, S. 11.

3 Vgl. Jann-Thorge Thöming: Bahnhofsmision Büchen. Ein Spalt im Eisernen Vorhang. Berlin 2020, S. 106–112.

4 Vgl. Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 163/59 vom 17. Februar 1959, BArch B 106/63334.

Dieser Vorfall wirft in seiner zeitgeschichtlichen Dimension viele Fragen auf: Wie kam das Bundesministerium zu seiner Bewertung, dass die Roma nicht zum Personenkreis der Aussiedler gehören würden? Welche Rolle spielte die NS-Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus bei Entscheidungen der staatlichen Stellen über den Verbleib der Roma in der Bundesrepublik? Welche Positionen nahmen die bundespolitischen Akteure und die schleswig-holsteinische Landesregierung bezüglich der Frage ein, ob die Roma die Bundesrepublik wieder verlassen müssten, und wie begründeten sie diese? Welchen Einfluss hatte die Presseberichterstattung über die „Zigeuner“ auf die Entscheidungen der staatlichen Verantwortungsträger? Und schließlich: Was lässt sich anhand dieses Vorfalles über die Migrationspolitik der frühen Bundesrepublik und ihre Haltung gegenüber Sinti und Roma aussagen? Der Vorfall ist zwar bereits mehrfach in einschlägigen lokal-, und regionalgeschichtlichen⁵ sowie überregionalen Studien⁶ herangezogen worden, um die Nachkriegspolitik gegenüber Sinti und Roma in der Bundesrepublik zu beschreiben. Bislang ausgeblieben ist jedoch, die regionale wie überregionale Aktenüberlieferung eingehender zu betrachten. Der vorliegende Artikel analysiert erstmals anhand umfangreichen Archivmaterials⁷ die Entscheidungswege der staatlichen Akteure auf Ebene des Bundes und des für Büchen verantwortlichen Landes Schleswig-Holstein. Der Artikel gliedert sich zunächst in einen ereignisgeschichtlichen Teil, der die Abläufe des Vorfalles vor Ort beleuchtet, die Entscheidungswege nachvollzieht und der die Konzepte zur Zuwanderung – insbesondere von Aussiedlern – in die Bundesrepublik vorstellt und problematisiert. Dem folgt der Analyseteil, der sich mit der Presseberichterstattung auseinandersetzt und der zu einer zeitgeschichtlichen Bewertung des Vorfalles kommt, in dem die oben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Schließlich werden Folgerungen dieses Ereignisses offengelegt, insbesondere im Hinblick auf die Professionalisierung des bundesdeutschen Grenzregimes.

1. Die Ankunft des Zuges am 17. Februar 1959 in Büchen

Das organisatorische Chaos hatte bereits in Polen begonnen. Laut Abwicklungsbericht des Roten Kreuzes startete der Transport am 16. Februar 1959 in Stettin gegen 15.00 Uhr bereits mit Verspätung, weil es zu einem Tumult gekommen war, nachdem zweihundert Aussiedler in den zehn standardmäßig zur Verfügung gestellten Waggons keinen Platz mehr gefunden hatten. Erst nachdem die Genehmigung aus Warschau gekommen war, drei weitere Waggons an den Zug anzuhängen, konnte die Reise starten. Nach mehrstündigen Kontrollen des Zuges in Bo-

5 Vgl. Heinz Bohlmann: Büchen im 19. und 20. Jahrhundert. Aus der Geschichte einer Gemeinde am Schienenstrang. Büchen 2009, S. 61–68; Thöming: Bahnhofsmision, S. 106–112.

6 Vgl. Wolfgang Benz: Feindbild und Vorurteil. Beiträge über Ausgrenzung und Verfolgung. München 1996, S. 192f.; Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001, S. 219f.; Yvonne Robel: Sinti und Roma in Hamburg. Zum Potenzial lokalgeschichtlicher Perspektiven auf Minderheiten. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg (Hrsg.): Zeitgeschichte in Hamburg. Nachrichten aus der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) 2018. Hamburg 2019, S. 32–51, hier S. 49f.

7 Einbezogen werden Bestände dieser Archive: Bundesarchiv (BArch), Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH), Staatsarchiv Hamburg (StaHH). Im Stasi-Unterlagen-Archiv befinden sich keine für den Vorfall relevanten Akten, vgl. Auskunft des Bundesarchivs vom 2. September 2022.

bolin, Grambow und letztlich am Grenzübergang Schwanheide erreichten circa tausend Menschen am 17. Februar um 13.05 Uhr Büchen. Zur Feier dieses vorerst letzten Zuges waren Posaunenbläser zusammengezogen worden, das Deutsche Rote Kreuz hatte Vertreter aus Bonn und Kiel geschickt, die evangelische Kirche Landessuperintendent Matthiessen. Viele Presse- und Fernsehjournalisten füllten den Bahnsteig. Als die Passkontrolle die „Zigeuner“ bemerkte und das alarmierte Bonner Innenministerium die Anweisung herausgab, die ungebetenen Passagiere in ihren vier Waggons mit einer Lokomotive zurück über die Zonengrenze zu schieben, eskalierte die Lage.⁸

Die ehemalige Leiterin der Mission erinnerte sich rückblickend: „Bei den Spätaussiedlertransporten [...] das mit den Zigeunern. [...] als die dann alle aus dem Zug sprangen und ihre Kinder aus den Fenstern rausschmissen, versuchten wegzulaufen.“⁹ Den Bundesgrenzschutzbeamten gelang es mit Mühe, die Flüchtenden einzufangen. Der vordere Teil des Zuges mit den anerkannten Spätaussiedlern konnte um 15.45 Uhr seine Fahrt in das Grenzdurchgangslager Friedland bei Göttingen fortsetzen.¹⁰ Doch was sollte nun mit den über 300 Roma passieren? Für die Nacht wurden die Frauen und Kinder in der Betreuungsstelle der Bahnhofsmision untergebracht, weitere hundert Menschen kampierten im Wartesaal des Bahnhofs, der sich im Keller der auf dem Gelände befindlichen Gaststätte befand. Das Deutsche Rote Kreuz sammelte Decken aus benachbarten Einrichtungen, der Grenzschutz stellte am folgenden Tag zwei Feldküchen zur Versorgung der vielen Menschen auf. Die sanitären Anlagen waren schnell völlig überlastet.

Die Registrierung der Menschen durch das Passkontrollamt Hamburg und die Lübecker Kriminalpolizei startete am 19. Februar. Diese legten für jede Person einen erkennungsdienst-



Chaotische Szenen auf dem Bahnhof Büchen: Panik und Angst verbreiteten sich bei den Roma-Familien vor einer Abschiebung über die Zonengrenze zurück nach Polen. Bildnachweis: Amtsarchiv Büchen.

⁸ Vgl. Thöming: Bahnhofsmision, S. 107.

⁹ Zit. nach Bohlmann: Büchen, S. 65.

¹⁰ Vgl. Thöming: Bahnhofsmision, S. 107f.



*Schwester des Roten Kreuzes verteilt Lebensmittel an die angekommenen Roma aus Polen. Im Hintergrund bewachen Beamte des Bundesgrenzschutzes aufmerksam die Reisegruppe.
Bildnachweis: Amtsarchiv Büchen.*

lichen Erfassungsbogen an, fertigten Lichtbilder an und Ärzte des Gesundheitsamts Ratzeburg führten Untersuchungen auf ansteckende Krankheiten durch.¹¹ Die Landespolizei konnte dabei auf interne Experten zurückgreifen, die schon seit Jahrzehnten und systemübergreifend in der gesonderten Erfassung von Sinti und Roma geübt waren. Tätigkeiten, die im Massenmord an der Romabevölkerung im Deutschen Reich und in vielen besetzten Teilen Europas gegipfelt hatten.¹² Die nach 1945 nun Landfahrerüberwachung genannte verdachtsunabhängige Sondererfassung wurde durch die Landespolizei Schleswig-Holstein nach kurzer – durch die britische Besatzungsmacht initiiertes – Zurückhaltung bereits 1948 wieder begonnen. Bundesweit einigten sich die Vertreter der Kriminalpolizeien der Länder bereits im September 1949 darauf, den Begriff „Zigeuner“ durch „Landfahrer“ zu ersetzen, um nicht in den Verdacht zu geraten, eine Bevölkerungsgruppe aus rassistischen Gründen zu verfolgen.¹³ In Schleswig-Holstein galten polizeiliche Sonderregeln zur Überwachung von „Landfahrern“ – wenn auch ohne Gesetzesgrundlage wie etwa in Bayern – bis 1977. Am 21. August 1948 trat ein Erlass zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Kraft, der am 14. September 1957 um einen Erlass zur „Bekämpfung des Landfahrerunwesens“ ergänzt wurde.¹⁴

11 Vgl. Bohlmann: Büchen, S. 66f.; Erkennungsdienstliche Bögen der Roma aus Büchen, LASH Abt. 627/Nr. 139.

12 Vgl. Leo Lucassen: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945. Köln/Weimar/Wien 1996; Eveline Diener: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert. Frankfurt 2021.

13 Vgl. Stephan Linck: Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg. Paderborn u.a. 2000, S. 324–327; Sebastian Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990. Berlin/Boston 2022, S. 39–59.

14 Vgl. Anweisung des Kriminalpolizeiamtes vom 19. Juli 1977, LASH Abt. 611/Nr. 8066.



Nachdem der Schock nach dem Polizeieinsatz gewichen war, verbreiteten sich neben Ungewissheit auch Erleichterung unter den Reisenden. Bildnachweis: Amtsarchiv Büchen.



Familien in großer Enge in den Räumlichkeiten der Bahnhofsmission. Für die tagelange Unterbringung Hunderter Menschen gab es insbesondere keine ausreichenden Kapazitäten der sanitären Anlagen. Bildnachweis: Amtsarchiv Büchen.

2. Administratives Chaos und nicht abgesprochene Entscheidungen

Doch neben der Versorgung der Menschen vor Ort und der erkennungsdienstlichen Erfassung stellte sich nun immer drängender die Frage, was mit den Roma passieren sollte. Die Lösung dieser Frage oblag mehreren staatlichen Ebenen, was die Lage noch komplizierter machte. Das Bundesinnenministerium war für die Abwicklung der Aussiedlertransporte und den Bundesgrenzschutz zuständig, allerdings oblag es dem Landrat des Kreises Lauenburg als zuständiger Ausländerpolizeibehörde¹⁵, sich um Rücknahme der als „Ausländer“ angesehenen „Zigeuner“ bei der polnischen Militärmission in Berlin zu bemühen. Dem schleswig-holsteinischen Innenministerium oblag – ohne Weisungsbefugnis des Bundes – die Entscheidungsgewalt darüber, was mit den Roma nach ihrer Ankunft geschehen sollte.¹⁶ Ausweislich eines Vermerks des Chefs der Landeskanzlei entschieden in der Sache auf Seiten des Landes Innenminister Helmut Lemke und Justizminister Bernhard Leverenz über das Schicksal der Roma. Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel wurde erst am 20. Februar telefonisch über den Vorfall unterrichtet und somit quasi vor vollendete Tatsachen gestellt.¹⁷

Beide Minister hatten keine unerheblichen Rollen im Nationalsozialismus innegehabt. Helmut Lemke, dem die grundlegende Kontinuitätenstudie von Uwe Danker und Sebastian Lehmann-Himmel eine auf die NS-Zeit bezogene staatstragende Grundorientierung attestiert, war ab 1933 Bürgermeister in Eckernförde und ab 1937 im selben Amt in Schleswig tätig gewesen. Er war spätestens seit dem 1. April 1932 NSDAP-Mitglied gewesen und hatte kurz vor Kriegsende noch seine Überführung von der SA in die SS beantragt.¹⁸ Bernhard Leverenz hatte – nach Danker und Lehmann-Himmel – gar eine exponierte Rolle im NS-Staat innegehabt, er war zwar erst am 1. Mai 1933 NSDAP-Mitglied geworden, hatte aber als Marinerichter mehrere Todesurteile zu verantworten. Vergangenheitspolitisch fiel er immer wieder durch apologetische Äußerungen auf und torpedierte die Schaffung der 1958 eingerichteten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, die zunächst nur Vorermittlungen bezüglich im Ausland begangener NS-Verbrechen für die einzelnen deutschen Staatsanwaltschaften anstellen sollte. Gleichzeitig erwarb sich Leverenz jedoch Verdienste bei der Enttarnung und Verhaftung von Werner Heyde alias Fritz Sawade, des ehemaligen Obergutachters des nationalsozialistischen Mordprogramms der „Euthanasie“ an behinderten Menschen, der in Schleswig-Holstein in den 1950er Jahren hatte untertauchen und als medizinischer Sachverständiger reüssieren können.¹⁹ Wie entschieden diese beiden Akteure nun in dem vorliegenden Fall im Hinblick auf die Behandlung jener im NS-Staat diskriminierten und verfolgten Minderheit?

15 Dies war in der Ausländerpolizeiverordnung 1938 so festgelegt worden, die auch in der Bundesrepublik bis 1965 weiter galt, vgl. Dieter Gosewinkel/Anna Katzy-Reinshagen: Ausländer. In: Inventar der Migrationsbegriffe. URL: <https://www.migrationsbegriffe.de/auslander> (zuletzt aufgerufen: 20.5.2023).

16 Vgl. Kurzprotokoll der 33. Sitzung des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestags vom 19. Februar 1959, S. 5f., LASH Abt. 605/Nr. 2420.

17 Vgl. Vermerk des Chefs der Landeskanzlei vom 27. Februar 1959, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

18 Vgl. Uwe Danker/Sebastian Lehmann-Himmel: Landespolitik mit Vergangenheit. Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive. Husum 2017, S. 270–271.

19 Vgl. ebd., S. 264–265, 489–495.

Der Chef der Landeskanzlei Kiel, den 27. Februar 1959

1.) Vermerk :

Am 20. Februar habe ich den Herrn Ministerpräsidenten telefonisch über den Gesamtkomplex unterrichtet sowie die Entscheidung des Innenministeriums und von Minister Dr. Leverenz erläutert. Herr Ministerpräsident billigt diesen Standpunkt und hält die Auffassung des Bundes für recht theoretisch.

Am 24. Februar teilte mir Herr Ministerpräsident mit, daß Herr Bundesminister Dr. Schröder ihn auf die Angelegenheit angesprochen und gemeint habe, dass die beteiligten Herren der Landesregierung "die Nerven verloren hätten". Der Herr Ministerpräsident hat Herrn Bundesminister Dr. Schröder eine unmittelbare Unterrichtung durch den Chef der Landeskanzlei angeboten.

Herr Ministerialdirektor von der Groben ist über die Auffassung des Bundesinnenministeriums am 26. Februar telefonisch unterrichtet worden.

Gelegentlich eines Empfangs bei Herrn MD Dr. Claussen am 6. März wird Gelegenheit bestehen, das Thema mit Staatssekretär Ritter von Lex zu besprechen und die Auffassung des Landes näher zu kommentieren.

++ ++

2.) Wvl. am 3. März 1959

Handwritten notes:
 2. die Begriffe des Wvl. am 3. März -> in der Unterrichtung
 2, 12. 3.
 1/173
 Die bisherige Auffassung der
 Briefe am 17. 3. an
 1/173
 1/173

Wvl. 12. 3.

Vermerk des Chefs der Landeskanzlei vom 27. Februar 1959 über den Ablauf der Unterrichtung des Ministerpräsidenten Kai-Uwe von Hassel und die Benennung der Verantwortlichen innerhalb der Landesregierung. Daraus geht weiterhin hervor, dass Bundesinnenminister Dr. Gerhard Schröder den verantwortlichen schleswig-holsteinischen Ministern vorwarf, „die Nerven verloren zu haben“.
 Bildnachweis: LASH Abt. 605 / Nr. 2420.

In einer Presseerklärung vom 19. Februar 1959 teilte die schleswig-holsteinische Landesregierung mit, dass unter den „Zigeunern“ keine deutschen Staatsangehörigen seien und dass die Einreise ohne gültige Einreisepapiere erfolgt sei. Gleichzeitig wurde die Auffassung vertreten, dass ein Abschieben über die Grenze gegen den Willen der Roma nicht möglich sei.²⁰ In einem Schreiben des Bundesinnenministeriums an die Sozialbehörde in Hamburg vom 4. Februar 1959 hatte dieses seine Rechtauffassung von Einreisen von „Zigeunern“ über Büchen vor dem Hintergrund früherer Fälle deutlich gemacht: „Danach sind die Zigeuner zurückzuweisen, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nachweisen können. (...) Soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, wird ihre Anerkennung als politische Flüchtlinge in aller Regel daran scheitern, daß ihr Übergang in das Bundesgebiet nicht auf politischen Gründen beruht. Sie können daher kein Asylrecht in Anspruch nehmen.“²¹ Dieser Linie folgend bat das Bundesinnenministerium in einem Fernschreiben vom 19. Februar den Ministerpräsidenten eindringlich darum, die Personengruppe weiter in geschlossener Obhut zu halten, um abzuwarten, bis die Rücknahmeverhandlungen mit den polnischen Behörden abgeschlossen seien.²² Das Bundesinnenministerium teilte dem schleswig-holsteinischen Justizminister Levenz schließlich am 20. Februar mit, dass die polnische Seite bereit sei, die „Zigeuner“ zurückzunehmen, weshalb der Transport weiterhin in geschlossener Obhut gehalten werden sollte.²³ Die Realitäten vor Ort waren bereits andere. Bereits am 19. Februar hatte das schleswig-holsteinische Innenministerium die Roma einreisen lassen, die einen Familienanschluss in der Bundesrepublik nachweisen konnten. Deshalb warf Bundesinnenminister Gerhard Schröder am 24. Februar den beiden zuständigen schleswig-holsteinischen Ministern gegenüber Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel vor, „die Nerven verloren zu haben.“²⁴ Schröder blieb daher bei seiner Einschätzung, dass die „Zigeuner“ hätten zurückgeschickt werden müssen. Diese harte Haltung ist bemerkenswert, denn auch der CDU-Bundestagsabgeordnete für Lauenburg, Otto Fürst von Bismarck, warnte: „Eine solche Maßnahme würde grösstes Aufsehen erregen und sowohl in Deutschland als auch insbesondere im gesamten Ausland das Ansehen der Bundesrepublik auf das schwerste schädigen und der zur Zeit in der ganzen Welt vom Osten her genährten antideutschen Kampagne neue Nahrung geben.“²⁵

In einem rechtfertigenden Bericht der Landeskanzlei vom 6. März 1959 für das Bundesinnenministerium wurde der Vorfall rückblickend aus Sicht der schleswig-holsteinischen Landesregierung so dargestellt: Die Öffentlichkeit habe lebhaften Anteil an dem Ereignis genommen,

20 Vgl. Mitteilung Nr. 69/59 der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. Februar 1959, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

21 Vgl. Schreiben der Abteilung II des BMI an die Sozialbehörde Hamburg vom 4. Februar 1959, StaHH 131-111/Nr. 2634.

22 Vgl. Fernschreiben des Bundesinnenministeriums an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Februar 1959, aufgenommen in der Fernschreibstelle des Innenministeriums Kiel am selben Tag um 19.45 Uhr, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

23 Vgl. Fernschreiben des Bundesinnenministeriums an den stellv. Ministerpräsidenten und Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Februar 1959, aufgenommen in der Fernschreibstelle des Innenministeriums Kiel am selben Tag um 18.43 Uhr, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

24 Vermerk des Chefs der Landeskanzlei vom 27. Februar 1959, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

25 Aufzeichnung eines Telefonats von Herrn Scherpenberg mit Otto Fürst Bismarck vom 20. Februar 1959, vorzulegen dem Herrn Minister, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes B 2-B STS/88.

zumeist in kritischer Form. Deshalb habe sich die Landesregierung am 19. Februar – vor dem Hintergrund der verschärften humanitären Lage vor Ort und erneuten Presseberichten – dafür entschieden, die Personen, die bereits Familienangehörige oder Verwandte in der Bundesrepublik hatten, einreisen zu lassen. Erst am 20. Februar habe sie auch den dreißig verbliebenen Einzelpersonen den Aufenthalt in Schleswig-Holstein gestattet.²⁶ Die Landesregierung rechtfertigte ihre Entscheidungen mit den Worten: „Öffentlichkeit, Presse und politische Parteien nahmen erneut Stellung. Es wurde völlig einheitlich die Meinung vertreten; daß man für den Gesichtspunkt der Autorität zwar Verständnis haben müsse; daß aber nach den Vorgängen in Büchen die Frage der Menschlichkeit im Vordergrund stehe.“²⁷ Auch nannte das Schreiben einen gewichtigen Grund für Einreisegenehmigung auch des Teils der „Zigeuner“, der keine Verwandten in der Bundesrepublik angeben konnte: „...nach den gesamten Vorkommnissen (hätte) eine Rückführung vom Bahnhof Büchen aus über die Grenze größtes und für das deutsche Ansehen nachteiliges Aufsehen in der Weltöffentlichkeit erreg(t)“.²⁸ Die Landesregierung habe „...dem Bunde nach Lage der Dinge jede nur mögliche Unterstützung erwiesen“²⁹, so wurde abschließend resümiert.

Nachdem die Entscheidungswege offengelegt und die administrativen Abläufe beleuchtet wurden, ist nun zunächst der Blick darauf zu richten, welcher Personenkreis mit „Aussiedler“ zeitgenössisch gemeint war und ob die Roma aus Polen tatsächlich nicht zu dieser Personengruppe gezählt werden konnten bzw. sollten?

3. Aussiedler als Sonderkategorie bundesdeutscher Vertriebenenpolitik

Als „Aussiedler“ kamen in den 1950er Jahren Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit in die Bundesrepublik, die entweder in den ehemaligen Gebieten des Deutschen Reiches lebten oder deutschen Minderheiten in Osteuropa angehörten. Die Größe dieser Gruppe umfasste circa vier Millionen Menschen.³⁰ Rechtsgrundlage war das 1953 erlassene Bundesvertriebenengesetz (BVG), dort war die Gleichstellung von Personen, die deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit waren und nach dem Ende der „allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen“ Osteuropa verlassen wollten, festgeschrieben. Bereits in den 1950er Jahren sprachen die deutschen Behörden von „Spätaussiedlern“, erst 1993 wurde der Begriff zu einer Rechtskategorie und wird heute meist für die Bezeichnung von Menschen verwendet, die nach dem Zerfall der Sowjetunion die Bundesrepublik erreichten.³¹ In der Regel genügte für den Grenzübertritt in die Bundesrepublik bis in die späten 1970er Jahre hinein, wenn eine

26 Vgl. Interner Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein für das Bundesinnenministerium vom 6. März 1959, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

27 Ebd., S. 4.

28 Ebd., S. 5.

29 Ebd., S. 7.

30 Vgl. Tobias Korte: *Zuwanderung und Eingliederung von Vertriebenen und Aussiedlern/Spätaussiedlern im Vergleich*. Osnabrück 2005, S. 46.

31 Vgl. Jannis Panagiotidis: *Staat, Zivilgesellschaft und Aussiedlermigration 1950–1989*. In: Jochen Oltmer (Hrsg.): *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*. Berlin/Boston 2016, S. 895–929, hier S. 899ff.

Person angab, Deutscher zu sein. Erst im Grenzdurchgangslager erfolgte die Überprüfung der Voraussetzungen.³² Weil es in den 1950er Jahren noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen gab, wurde die Migration über das Polnische und das Deutsche Rote Kreuz organisiert. Am 14. Dezember 1954 verließ der erste Transport mit deutschen Aussiedlern Polen in Richtung Bundesrepublik.³³

Fast wortwörtlich in Anlehnung an das Rundschreiben des Reichsinnenministeriums vom März 1939, das zur Klassifizierung der Bevölkerung im „Protektorat Böhmen und Mähren“ erlassen worden war, wurde ein deutscher Volkszugehöriger im BVG als Person definiert, die: „sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur“ bestätigt wird. Auch wenn diese abgewandelte Formulierung den früheren Ausschluss für „Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden“ nicht beinhaltete, so zeigt sich doch eine gewisse Kontinuität in der Definition von „Auslandsdeutschen“.³⁴ Das zu bescheinigende Bekenntnis war somit eine fluide Kategorie, die es staatlicherseits zu bewerten galt. Die für das äußere Übernahmeverfahren der Aussiedler bis 1960 zuständige Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten – eine Behörde des Bundesinnenministeriums – griff für die Entscheidung, ob jemand die deutsche „Volksgruppenzugehörigkeit“ besaß oder nicht, auf Angaben der Antragsteller bzw. deren Angehöriger zurück. Dabei wurden etwa Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Wohnorte in den Jahren 1938, 1941 und 1944, Mitgliedschaften in Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Reichsarbeitsdienst oder der Organisation Todt sowie mögliche Kriegsgefangenschaft und Verwandtschaft in der Bundesrepublik Deutschland in die Beurteilung einbezogen. Für das innere Anerkennungsverfahren als Flüchtling bzw. Vertriebenen waren die lokalen Vertriebenenbehörden zuständig, von deren Anerkennung die Zahlung von Sozialleistungen und die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig war. Diese wiederum griffen für ihre Beurteilung auf zwei halb- bzw. nicht-staatliche Institutionen zurück, die „Heimatortskarteien“ und die „Heimatauskunftstellen“. Erstere erarbeiteten unter kirchlicher Verwaltung im Laufe der Zeit Einwohnermeldeverzeichnisse der verlassenen Orte in den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches. Die Auskunftsstellen sollten dagegen den Lastenausgleichsämtern zuarbeiten, die mit der Entschädigung von Vertriebenen beauftragt waren. In der Praxis wurden aber auch diese zur Entscheidung herangezogen, ob eine Person einen Vertriebenen- bzw. Aussiedlerstatus bekam oder nicht. Oft stellten die Vertriebenenverbände das Personal der „Heimatauskunftstellen“ und konnten somit indirekte Definitionsmacht darüber ausüben, wer als „Deutscher“ anerkannt wurde.³⁵

Büchen war einziger Ankunftsbahnhof der Aussiedlerzüge, von denen zwischen 1955 und 1959 insgesamt 517 Transporte mit circa 247.000 Menschen den kleinen Ort bei Hamburg erreichten. Die Aussiedlerzüge starteten immer in Szczecin (Stettin). Wenn diese nach mehreren Kontrollen auf DDR-Gebiet schließlich die Bundesrepublik erreichten, waren die Insassen meist nur noch schlecht mit Wasser und Lebensmitteln versorgt. Der eigentliche Aufenthalt in Büchen bis zur Weiterfahrt ins Grenzdurchgangslager Friedland bei Göttingen dauerte meist

32 Vgl. Korte: Zuwanderung, S. 50.

33 Vgl. Maren Hachtmeister: Selbstorganisation im Sozialismus. Das Rote Kreuz in Polen und der Tschechoslowakei 1945–1989. Göttingen 2019, S. 44f.

34 Vgl. Panagiotidis: Staat, S. 901.

35 Vgl. Panagiotidis: Staat, S. 905–908.

nur eine Stunde.³⁶ Jede Woche kamen etwa vier Züge und jedes Mal begrüßte ein Posaunenchor die Ankommenden mit dem Lied „Großer Gott, wir loben dich“. Danach wurden die Neankömmlinge zunächst von einem Vertreter des Roten Kreuzes begrüßt, woran sich Ansprachen des evangelischen und katholischen Pfarrers reihten, bevor die Reisenden von Mitarbeitenden des Roten Kreuzes versorgt wurden. Anschließend fuhren die Ankömmlinge weiter ins Grenzdurchgangslager Friedland, von wo die Menschen über die gesamte Bundesrepublik verteilt wurden.³⁷

Überregionale Bedeutung hatte Büchen bereits durch den Interzonenverkehr mit der DDR erlangt. Dieser Sachverhalt und die ikonenhaften Bahnhofsmisionarinnen in ihren blauen Kitteln – Südfrüchte und Kaffee an die Reisenden nach dem Grenzübertritt verteilend – machten den kleinen Bahnhof kurz hinter der Grenze auch zu einem Zielobjekt für die Staatssicherheit der DDR, die dort sowohl den bundesdeutschen Zoll, den Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bahn als auch die Bahnhofsmision intensiv observierte. In der DDR waren diese kirchlichen Einrichtungen nach einer Infiltrierungs- und Verhaftungswelle 1956 geschlossen worden. Welche Rolle spielte die Bahnhofsmision für die bundesdeutsche Politik gegenüber dem anderen Deutschland? Die Grenzbahnhofsmisionen waren deutschlandpolitisch von einiger Relevanz für die Bonner Regierung, die sich in den 1950er Jahren migrationspolitisch besonders auf die Einwohner der DDR fokussierte. Dafür erhielt die Büchener Mission während der deutschen Teilung vom Bundessozialministerium und dem Ministerium für innerdeutsche Beziehungen zwei Millionen Mark pro Jahr an Zuwendungen.³⁸

Ausweislich der im Landesarchiv Schleswig-Holstein erhaltenen Erfassungsbögen des polizeilichen Erkennungsdienstes Lübeck besaß die weit überwiegende Zahl der Roma die polnische Staatsbürgerschaft, nur für zwei Personen wurde eine deutsche Staatsbürgerschaft vermerkt: für Josef und Maria Goman.³⁹ Gemäß einer von der Bezirkskriminalpolizeistelle Lübeck erstellten Liste sämtlicher Personen lägen die meisten Geburtsorte auf polnischem oder ungarischem Gebiet.⁴⁰ Einige Personen des Transports seien zwar mit Aussiedlerbescheinigungen des Roten Kreuzes in Gelsenkirchen ausgestattet gewesen, diese wurden jedoch vom Bundesinnenministerium nicht anerkannt, weil nur das Rote Kreuz in Hamburg entsprechende Schreiben für Aussiedler ausstellen durfte.⁴¹ Leider sind die damaligen Papiere der Einreisenden in keinem Archiv erhalten geblieben und auch Bemühungen, in polnischen Archiven entsprechende Spuren zu finden, waren erfolglos. Daher muss die Bewertung darüber, ob einige der Personen einen legalen Aussiedlerstatus reklamieren konnten oder nicht, unbeantwortet bleiben. Verdächtig erscheint allerdings die anfänglich genannte Verlautbarung des Bundesin-

36 Vgl. Thöming: Bahnhofsmision, S. 103ff.

37 Vgl. Bohlmann: Büchen, S. 64.

38 Vgl. Jann-Thorge Thöming: „Feindobjekt Schiene“. Schleswig-Holsteins Grenzübergänge im Visier der Stasi. In: Nina Gallion/Martin Göllnitz/Frederieke Maria Schnack (Hrsg.): Regionalgeschichte: Potenziale des historischen Raumbezugs. Göttingen 2021, S. 291–320, hier S. 297–303.

39 Vgl. Erkennungsdienstliche Bögen von Maria Goman, geb. 10. Mai 1931 in Lodz und Josef Goman, geb. 7. Januar 1933 in Krotoszyn, LASH Abt. 627/Nr. 139.

40 Vgl. Liste und Fotonummer der vom Erkennungsdienst Lübeck aufgenommenen Zigeuner anl. der erkennungsdienstlichen Behandlung in Lübeck vom 20. Februar 1959, LASH Abt. 627/Nr. 140.

41 Vgl. Kurzprotokoll der 33. Sitzung des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestags vom 19. Februar 1959, S. 6, LASH Abt. 605/Nr. 2420.

nenministeriums bereits am Ankunftstag, dass es sich bei der Personengruppe – ohne gründliche Prüfung der individuellen Voraussetzungen – um „Ausländer“ handle. Der Historiker Jannis Panagiotidis hat herausgearbeitet, dass in den 1950er Jahren der Begriff „Ausländer“ genutzt wurde, um die „ethnisch“ Deutschen – also die Aussiedler – von „nicht-deutschen“ Zuwandernden begrifflich zu unterscheiden, um ein ethnisches Verständnis von Zugehörigkeit zu konsolidieren.⁴² Dies ist im vorliegenden Fall so zu konstatieren, insbesondere wenn man betrachtet, wie die Roma als „Ausländer“ im Vergleich mit den anderen „Aussiedlern“ im Zug behandelt wurden.

Die rechtliche Kategorie „Ausländer“ wurde 1932 ins preußische Polizeirecht aufgenommen, wodurch sie sich im Zuge der Vereinheitlichung der Polizei im Nationalsozialismus im ganzen Reich durchsetzte. Der NS-Staat schuf mit der „Ausländerpolizeiverordnung“ 1938 eine Norm, mit der die Abwehr, die Kontrolle und die Entfernung von Ausländern zentral sichergestellt werden sollte. Vor dem Hintergrund der völkischen Bevölkerungspolitik der Diktatur wurde mit dem Begriff ebenfalls eine „Minderwertigkeit“ transportiert. In den 1950er Jahren wurden die Begriffe „Ausländer“ und „Fremde“ im öffentlichen Sprachgebrauch genutzt. Als „Fremde“ galten beispielsweise Flüchtlinge aus den ehemaligen Ostgebieten, „Ausländer“ blieb dagegen eine Distanz vermittelnde juristische Kategorie.⁴³ Zwar sah das Grundgesetz ein Grundrecht auf Asyl vor und die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 stellte diesen Personenkreis unter besonderen Schutz. Die erste Asylverordnung der Bundesrepublik aus dem Jahr 1953 definierte allerdings keine Kriterien für politisch Verfolgte, sondern legte fest, dass sich die Behörden weiterhin an der „Ausländerpolizeiverordnung“ aus dem Jahr 1938 zu orientieren hätten, die den Behörden einen weitreichenden Entscheidungsspielraum dafür einräumte und laut derer sich jene nur an inländischen Interessen zu richten hätten. Somit verstand man „Flüchtlinge“ nicht im heutigen Sinne, sondern meinte damit überwiegend Personen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten.⁴⁴ Mit der frühen Benennung der Roma als „Ausländer“ durch das Bundesinnenministerium wurde somit sehr schnell eine bestimmte Betrachtungsweise der Migration vorgegeben, noch bevor eine Prüfung der individuellen Voraussetzungen erfolgen konnte. Die Roma wurden mit einem Label versehen, das auch die Presse aufgriff. So ist im folgenden Abschnitt zu fragen, wie die mediale Berichterstattung über den Vorfall in Büchen sich rückblickend darstellt und welchen Einfluss diese gehabt haben mag.

4. Vorurteile und leise Zwischentöne in der Presseberichterstattung

Die mediale Berichterstattung dieser Tage dominierte das Schicksal der ungebeten Passagiere schon allein deshalb, weil Hunderte Menschen von Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Landespolizei Schleswig-Holstein für bis zu vier Tage auf dem Bahnhofsgelände festgehalten wurden. Die *Bild-Zeitung* titelte etwa mit der Schlagzeile: „Zigeuner-Alarm in Büchen“, das Blatt wusste zu berichten: „Die Zigeuner brauchten in Polen nur zu sagen, sie seien

42 Vgl. Jannis Panagiotidis: Aussiedler/Spätaussiedler. In: Inventar der Migrationsbegriffe. URL: <https://www.migrationsbegriffe.de/spaetaussiedler> (zuletzt aufgerufen: 20.5.2023).

43 Vgl. Gosewinkel/Katzy-Reinshagen: Ausländer.

44 Vgl. Patrice Poutrus: Asylsuchende. In: Inventar der Migrationsbegriffe. URL: <https://www.migrationsbegriffe.de/asylsuchende> (zuletzt aufgerufen: 20.5.2023).

Deutsche, schon konnten sie reisen“.⁴⁵ Das Boulevardblatt unterstellte damit ohne Kenntnis der rechtlichen wie sozialen Verhältnisse der Roma-Familien, dass die Einreise auf jeden Fall unrechtmäßig abgelaufen sei. Die Hamburger Illustrierte *Kristall* wusste zu berichten: „Zigeuner werden immer wandern“.⁴⁶ Eine Bildunterschrift unterstrich die vermeintliche Heimatlosigkeit der Roma: „Ein Jahrtausend lächelt uns an. Solange sind die Zigeuner aus ihrer indischen Urheimat unterwegs nach Westen“.⁴⁷ Und bereits in der Unterüberschrift des Artikels wird ohne Quellenangabe pauschal vom Autor festgestellt: „Ein wildes, schreckliches und schmutziges Volk, klagten die Gastländer.“⁴⁸ Diese pauschale Abwertung der Roma war voll von rassistischen Stereotypen, der Begriff „Gastland“ sollte dem Lesenden suggerieren, dass die Roma keine Heimat besäßen. Somit dominierten in diesen Artikeln die Vorurteile des permanenten Wanderns der „Zigeuner“ und der Kriminalität bzw. Rückständigkeit.

In der seriösen Presse wurde dagegen meist sachlicher über den Fall informiert. So berichtete die *Welt* zunächst neutral über die Vorkommnisse auf dem Bahnhof.⁴⁹ Der Reporter merkte zu Beginn des Artikels kritisch an: „Noch während des Chorals marschierten am Zug Grenzschutzbeamte auf. Während der Ansprache des Pfarrers mit Bibelzitat und ergreifenden Worten über die christliche Nächstenliebe riegelten sie die letzten vier Wagen des Zuges ab. Andere Teile ihrer Einheit umzingelten das Bahngelände.“⁵⁰ Auch benannte der Reporter die Problematik, dass es bei vielen Deutschen in Polen nach Kriegsende das Problem von ungeklärten Staatsangehörigkeiten gebe. Alles in allem war der Bericht eher kritisch gegenüber dem Agieren des Bundesgrenzschutzes und brachte viel Empathie für das Schicksal der Roma-Familien auf. Betont sachlich berichtete die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 18. Februar über die Ankunft der „Zigeuner“ und teilte mit, dass die bundesdeutschen Behörden noch mit der polnischen Militärmission in West-Berlin über eine Rücknahme des Transports verhandeln würden.⁵¹ Dass es auch in der seriösen Presse anders ging, belegen die Überschriften der *Westdeutschen Allgemeinen Zeitung* vom 18. Februar 1959. Hier wurde getitelt: „Zigeuner kamen illegal nach Büchen“ und „Temperamentvolle Begrüßung durch Stammesgenossen“.⁵² Damit nahm die Hauptüberschrift bereits die rechtliche Bewertung der Papiere der Reisenden vorweg und viel entscheidender: Die Unterüberschrift tradierte das antiziganistische Klischee vom wilden, freien „Zigeunerleben“, und entmenschlichte die Verwandten der Reisenden mit dem Begriff „Stammesgenossen“.

Im Magazin *Stern* erschien am 7. März 1959 eine mehrseitige Bildreportage unter der Überschrift „In die Freiheit abgeschoben“.⁵³ Auf einem Bild hält eine alte Romni ein misstrauisch schauendes Kleinkind auf dem Arm und im Vordergrund ist die Schulter eines Beamten des Bundesgrenzschutzes mit seiner umgehängten Dienstwaffe zu sehen. Die Bildunterschrift lautete: „Die nackte Angst ist in den Blicken der Menschen, die sich unweit der Gleisanlagen von

45 Bild-Zeitung vom 18. Februar 1959.

46 *Kristall* 7/1959, S. 56–65.

47 Ebd.

48 Ebd., Unterüberschrift.

49 Vgl. *Die Welt* vom 18. Februar 1959.

50 Ebd.

51 Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18. Februar 1959.

52 Vgl. *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* vom 18. Februar 1959.

53 Vgl. *Der Stern* vom 7. März 1959.

einem Zug Bundesgrenzschutz umstellt sehen. Was haben diese schweigsamen Männer in den grünen Uniformen mit ihnen vor?“⁵⁴ Diese Worte erscheinen dem heutigen aufmerksamen Leser wie eine Anspielung auf die Rolle der Polizei im NS-Verfolgungsprozess gegen Sinti und Roma. Zeitgenössisch konnte dies noch nicht so gemeint gewesen sein, weil dieser Zusammenhang in diesen Details noch nicht erforscht oder gar öffentlich thematisiert worden war. In der nächsten Ausgabe des Sterns erschienen dagegen Leserbriefe, in denen die „Zigeuner“ bezichtigt wurden, an Grausamkeiten gegenüber deutschen Flüchtlingen beteiligt gewesen zu sein und in denen behauptet wurde, dass drei Damen dieser Reisegruppe bereits wenige Tage nach Freilassung in Hamburg einer Hausfrau die Geldbörse entwendet hätten.⁵⁵ Das Bild vom zwanghaft kriminellen „Zigeuner“ dominierte ganz offensichtlich noch immer das Denken vieler Menschen.

Mitten in die Tage der breiten Berichterstattung über den BÜchener Vorfall platzierte die *Süddeutsche Zeitung* einen sehr ausführlichen Bericht über den „Zigeunerpastor“ Georg Althaus⁵⁶, der sich in Bad Hersfeld dafür einsetzte, dass in der kleinen hessischen Stadt die erste „Zigeunersiedlung“ der Bundesrepublik entstehen sollte.⁵⁷ Die Thematisierung der sozialen Situation der bereits vor Ort lebenden Sinti und Roma wurde hier von der Zeitung geschickt in den gerade geöffneten Resonanzraum für „Zigeuner“ integriert. In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 19. Februar 1959 verfasste ein Kommentator die kritischen Zeilen: „Wenn Menschen, wie das jetzt mit den von Polen nach Westdeutschland ausgesiedelten Zigeunern geschieht, wie überflüssiges Gepäck hin- und hergeschoben werden, so hinterläßt das in unserer von den Gewaltmethoden der Diktatur heimgesuchten Zeit einen bitteren Nachgeschmack.“⁵⁸ Damit sprach der FAZ-Redakteur eindeutig die nationalsozialistische Vergangenheit, aber auch das kommunistische System der Sowjetunion und der von ihr abhängigen Staaten an. Weiter schrieb er: „Man darf sicher sein, daß auch deutschen Amtsstellen dieser Zwischenfall unangenehm ist. Sie werden wissen, wie sehr unser Verhältnis zu den Zigeunern durch die Praktiken Hitlers belastet ist. Die Tatsache, daß man vier früher von den Nazis verfolgte Zigeuner ohne allzu strenges Pochen auf Einreiseformalitäten gleich weiterreisen ließ, spricht dafür.“⁵⁹ Diese Information wurde in vielen Zeitungen, selbst in der Bild-Zeitung, erwähnt.⁶⁰

Man kann die Presseberichterstattung grob einteilen in eine massiv antiziganistische Lesart des Vorfalls, die insbesondere von den großen Boulevardmedien getragen wurde, und in eine seriöse Betrachtungsweise, die zwar auch Vorurteile verbreitete, die jedoch auch Empathie für die Romafamilien aufbrachte und die mit leisen Zwischentönen sogar die noch bis wenige Jahre zuvor grassierende nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma zum Thema machte. Der Blick der Medien war also über mehrere Tage auf den kleinen Ort am Rande Schleswig-Holsteins gerichtet, doch welche Auswirkungen hatte dies auf die Entscheidungen vor Ort und was sagt dies über die bundesdeutsche Gesellschaft aus?

54 Ebd.

55 Vgl. Benz: Feindbild, S. 193.

56 Zur problematischen Rolle von Althaus vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 64, 86–89.

57 Vgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 18. Februar 1959.

58 *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Februar 1959.

59 Ebd.

60 Vgl. *Bild-Zeitung* vom 18. Februar 1959.

5. Politik gegenüber „Zigeunern“ in den 1950er Jahren und die Folgen des Vorfalles

Zunächst ist darzustellen, wie der Vorfall in der bisherigen Forschungsliteratur bewertet wird. Yvonne Robel betont in der Analyse des Vorfalles, dass durch die massiv vorgetragenen antiziganistischen Vorurteile insbesondere die Angst vor einer weiteren Zuwanderung aus Osteuropa geschürt worden sei. Sie sieht darin eine Verlinkung des Sprechens über Migration mit dem Sprechen über die Minderheit.⁶¹ Wolfgang Benz wertet das Ereignis in seiner frühen Analyse bereits als Beleg dafür, dass das „Zigeunerbild“ in der Nachkriegsgesellschaft der Bundesrepublik sich nach dem nationalsozialistischen Genozid kaum verändert habe, er sieht darin die „Vermutung konstitutiver Kriminalität und »asozialen Verhaltens«“⁶² aufscheinen. Diesen beiden Analysen ist im Grunde nach zunächst zuzustimmen. Doch nicht alle Interpretationen des Vorfalles gehen in diese Richtung. Gilad Margalit hat bei der Betrachtung des Vorfalles circa dreißig Telegramme ausgewertet, die Bundeskanzler Konrad Adenauer und Bundesinnenminister Gerhard Schröder zwischen dem 18. und dem 28. Februar erreichten. Ein Teil der Petenten forderte aus moralischen Gründen eine Asylgewährung mit Bezug auf die NS-Verfolgung im Nationalsozialismus, Margalit sieht darin die Verbreitung des von ihm so genannten „quasi-jüdischen“ Narrativs der Verfolgung bereits zum Ende der 1950er Jahre. Auch aus den ablehnenden – in Teilen rechtsextrem argumentierenden – Zuschriften schließt Margalit, dass man im Hinblick auf den Vorfall in Büchen von einer beginnenden Gleichsetzung der „NS-Zigeuner-Verfolgung“ mit der Verfolgung der Juden im Nationalsozialismus sprechen könne. Diesem Urteil muss auf Grundlage der ausgewerteten Akten widersprochen werden. Frieder Günther bewertet die Haltung des Bundesinnenministeriums dagegen als von einer rassistischen Grundhaltung geprägt.⁶³ Die „NS-Zigeuner-Verfolgung“ war nur ganz am Rande Thema einzelner Pressenotizen und für die staatlichen Akteure war dieses Thema nicht handlungsleitend. Ich komme in meiner Studie zur Anerkennung des NS-Völkermords an Sinti und Roma in der Bundesrepublik zu dem Ergebnis, dass der „kriminalpräventive“ Denkstil – der besagte, dass die NS-Verfolgung Kriminalität verhindern sollte und daher moralisch zu rechtfertigen gewesen sei – bis zum Ende der 1970er Jahre absolut vorherrschend blieb.⁶⁴ Allein die Tatsache, dass die Position im Fall Büchen der Bundesregierung 1959 unverändert blieb, ja dass den schleswig-holsteinischen Ministern sogar Vorhaltungen gemacht wurden, spricht gegen die Bewertung von Margalit. Auch die Lebensrealitäten für Sinti und Roma im nördlichsten Bundesland waren in der Regel von fortgesetzter Ablehnung bestimmt, auch wenn diese noch genauer erforscht werden müssen.⁶⁵

Doch was waren die Motive der staatlichen Akteure für ihre Entscheidungen bzw. Positionen? Und welche Rolle spielte die Presse im Hinblick auf den Ausgang des Vorfalles?

61 Vgl. Robel: Sinti, S. 50.

62 Benz: Feindbild, S. 192.

63 Frieder Günther: Rechtsstaat, Justizstaat oder Verwaltungsstaat? Die Verfassungs- und Verwaltungspolitik. In: Frank Bösch/Andreas Wirsching (Hrsg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Göttingen 2018, S. 381–412, hier S. 407ff.

64 Vgl. Lotto-Kusche: Völkermord, S. 200–213.

65 Vgl. etwa Nils Fieselmann: Vom „Zigeunerlager Preetzer Straße“ zur „Wohnstätte am Rundweg“. Zur Lage der Kieler Sinti in der Nachkriegszeit. In: Demokratische Geschichte, Band 23 (2012), S. 127–152.

Schaut man sich die Berichterstattung über den Vorfall in Büchen an, so dominierte die Beschreibung von antiziganistischen Stereotypen, die Angst vor den zugewanderten Roma schürte und sich kaum für das Schicksal der Menschen interessierte. Nur ganz vereinzelt, zwischen den Zeilen, konnte man kritische Untertöne vernehmen. Paradoxiereise entfalteteten die Pressevertreter – wie beschrieben zumeist ungewollt – dennoch einen unsichtbaren Schutzschild über die Roma, der eine gewaltvolle Rückschiebung in die DDR und weiter nach Polen verhinderte. In der ersten Presseerklärung des Bundesinnenministeriums wird deutlich, dass diesem die Problematik bewusst war, dass man es in Einzelfällen mit ehemaligen NS-Verfolgten zu tun hatte, die in die Bundesrepublik einreisen wollten. Diese wenige Einzelfälle ließ man daher schnell und unbürokratisch einreisen, um gegen den Rest der Gruppe die Position entfalten zu können, dass es sich um „Ausländer“ handele, die keinen Bezug zur Bundesrepublik geltend machen könnten. Letztlich verhinderte somit nur das besondere Setting vor Ort und damit die Angst vor der Presse eine restriktivere Entscheidung, auch der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Nicht Humanität, nicht fehlende Vollzugskräfte, nicht administrative Unsicherheiten über Zuständigkeiten verhinderten die Abschiebung, sondern nur die mediale Präsenz vor Ort.

Nach der Analyse des Sachverhalts bleibt zu fragen: Was passierte mit den Ankommenden Roma und was schlussfolgerten die staatlichen Behörden aus diesem Vorfall? Einige Roma wurden von ihren Angehörigen aus Nordrhein-Westfalen in Büchen abgeholt. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nahm im Mai 1959 von ihrem ursprünglichen Plan Abstand, die im Februar 1959 eingereisten „Zigeuner“ wieder nach Polen abzuschicken, weil der vorgesehene Einsatz von Vollzugskräften öffentliches Aufsehen erregt hätte und man nur circa fünfzig bis siebenzig Prozent der Personengruppe habhaft werden könne.⁶⁶ Nach Hamburg waren bereits im Oktober 1958 mehrere „Zigeunerfamilien“ gekommen, die entweder einen polnischen Reisepass vorlegen konnten oder aber als staatenlos galten. Auch diese Familien seien laut des Hamburger Amtes für Vertriebene Teil von Aussiedlertransporten gewesen, auch wenn die Stelle schon damals negierte, dass es sich um Aussiedler gehandelt habe.⁶⁷ Die weitaus meisten der im Februar 1959 angekommenen Menschen wurden von ihren schon in Hamburg wohnenden Verwandten in Büchen abgeholt und kamen in die Hansestadt.⁶⁸

Am 5. Juni 1959 gab Wladyalaw Karway gemeinsam mit drei weiteren Vertretern anderer Romafamilien vor dem Sozialamt des Bezirksamtes Altona eine Erklärung ab, dass sie für sich und ihre nun vergrößerten Familien zukünftig keine Fürsorgeunterstützung in Anspruch nehmen würden.⁶⁹ Die Senatsverwaltung stellte den Hamburger Ankömmlingen aus Büchen vorläufige Aufenthaltspapiere – unter anderem zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis – aus. „Wiedergutmachungsansprüche werden nach neuerer Übersicht auch nach Erteilung der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis in Hamburg für die Zigeuner zur Hauptsache deswegen nicht

66 Vgl. Schreiben des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen an den Senat der Hansestadt Hamburg vom 4. Dezember 1958, StaHH 131-111/Nr. 2634.

67 Vgl. Bericht über die zugewanderten Zigeuner aus Polen vom 4. Dezember 1958, StaHH 445-1/Nr. 1048.

68 Vgl. Bericht des Polizeiabschnitts II in Hamburg Altona vom 26. Februar 1959 betr. „Von Polen über Büchen eingetroffene Landfahrergruppen“, StaHH 445-1/Nr. 1048.

69 Vgl. Erklärung der Herren Wladyalaw Karway, Michal Kwiek, Ludwik Lakatus und Teodor Gomann vom 5. Juni 1959 in den Amtsräumen des Bezirksamtes Altona, StaHH 445-1/Nr. 1048.

in großem Umfange in Betracht kommen, weil etwaige Antragsteller früher keinen Wohnsitz im Reichsgebiet nach dem Stand von 1937 besessen haben werden oder weil sie keine ausreichenden Nachweise über eine verfolgungsbedingte Haft erbringen könnten.⁷⁰ Aus dieser Bewertung wird deutlich, dass dem Hamburger Senat bekannt war, dass das deutsche Entschädigungsrecht die Stadt vor der Zahlung etwaiger Gelder schützte, auch wenn offensichtlich war, dass unter den Roma NS-Verfolgte waren. Die Roma sollten als billige Arbeitskraft erhalten. Hier zeigte sich bundesrepublikanische Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik, die nicht an Menschen, sondern an ihrer Arbeitsleistung interessiert war, dies würde sich auch in der beginnenden Gastarbeiteranwerbung so fortsetzen.⁷¹

Gleichzeitig arbeitete das Bundesinnenministerium daran, sein Grenzregime zu professionalisieren. Nach dem Vorfall vom 17. Februar waren alle beteiligten staatlichen Stellen sensibilisiert und reagierten aktionistisch auf jedes Gerücht, wenn auch nur vermutet wurde, dass vermeintlich erneut „Zigeuner“ über Büchen einreisen würden. So wurde am 26. Juni 1959 eine amtliche Warnung der Polizeidirektion Lübeck an das Kieler Innenministerium, das Landeskriminalpolizeiamt, die Bundeskriminalpolizeistelle und den Landrat in Ratzeburg übersandt, dass erneut hundert Zigeuner in die Bundesrepublik „eingeschleust“ würden.⁷² Das Bundesinnenministerium verschärfte in einer Anordnung für die Passkontrolldirektion in Koblenz und das Passkontrollamt in Hamburg noch einmal die Anweisungen hinsichtlich neu zu erwartender Transporte: „Den Zigeunern ist die Einreise ohne Rücksicht darauf, was für Grenzübertrittspapiere sie besitzen, zu verweigern.“⁷³ Trotzdem ankommende „Zigeuner“ sollten demnach in Zelten vor Ort untergebracht werden und mit Hilfe der polnischen Militärmission in die Sowjetische Besatzungszone durch Kraftfahrzeuge des Bundesgrenzschutz rücküberstellt werden.⁷⁴ Das Bundesinnenministerium hielt dafür ab dem 27. Juli 1959 vor Ort in Büchen einen verstärkten Zug des Grenzschutzkommandos Küste durchgehend einsatzbereit.⁷⁵ Das Innenministerium von Schleswig-Holstein betonte in einem Schreiben an den Herrn Bundesinnenminister am 28. August 1959, dass die Unterbringung in einem Zeltlager und die Zurückweisung durch den Bundesgrenzschutz die Öffentlichkeit sehr stark erregen werde und die schleswig-holsteinische Landesregierung dafür keine Verantwortung übernehmen werde.⁷⁶ Diese wiederum sehr direkt vertretene Position ist in dieser Diktion bemerkenswert, auch wenn humanitäre Gründe für diese Haltung ganz offenkundig wiederum nicht handlungsleitend waren.

70 Vgl. Vertraulicher Bericht von Senator Dr. Kröger für die Senatssitzung vom 18. Juni 1959, StaHH 131-111/Nr. 2634.

71 Vgl. Jochen Oltmer/Axel Kreienbrink/Carlos Sanz Díaz (Hrsg.): Das „Gastarbeiter“-System. Arbeitsmigration und ihre Folgen in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa. München 2012.

72 Vgl. Fernschreiben der Polizeidirektion Lübeck vom 26. Juni 1959 um 18.17 Uhr, LASH Abt. 627/Nr. 140.

73 Fernschreiben des Bundesinnenministerium an die Paßkontrolldirektion in Koblenz und das Paßkontrollamt in Hamburg vom 8. Juli 1959, BArch B 106/63334.

74 Vgl. ebd.

75 Vgl. Fernschreiben des Bundesinnenministerium an das Grenzschutzkommando vom 27. Juli 1959, BArch B 106/63334.

76 Vgl. Fernschreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein an den Herrn Bundesminister des Innern vom 28. August 1959, BArch B 106/63334.